



## DUH-Hintergrund

### **Emissionshandel in der Kioto-Periode 2008-2012**

#### **Warum der von der Bundesregierung beschlossene Nationale Allokationsplan NAP 2 grundlegend überarbeitet werden muss**

**von Rainer Baake**

Am 28. Juni 2006 hat das Bundeskabinett den Nationalen Allokationsplan 2 (NAP 2) für die Jahre 2008 bis 2012 verabschiedet und der EU-Kommission zur Prüfung vorgelegt. Die Bundesregierung betont in ihrem Beschluss, dass sie mit der Vorlage des NAP 2 dem Gesetzgeber nicht vorgreifen kann und will. Die abschließende Entscheidung über alle verbindlichen Regeln des Emissionshandels in Deutschland trifft der Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates mit dem so genannten „Zuteilungsgesetz“. Dieses Gesetz soll noch im Jahr 2006 verabschiedet werden.

Mit der Ratifizierung des Kioto-Protokolls ist Deutschland die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, die Emissionen von sechs Treibhausgasen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 um 21% gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Mit dem NAP 2 und dem Zuteilungsgesetz wird festgelegt, wie Deutschland seine Minderungsverpflichtungen erfüllen will. Der so genannte „Makroplan“ prognostiziert die Mengenentwicklung der „Sonstigen“ (nicht CO<sub>2</sub>) Treibhausgase (Methan, Distickstoffoxid u.a.). Er regelt die Verteilung der zulässigen CO<sub>2</sub>-Emissionsmengen auf die einzelnen volkswirtschaftlichen Sektoren (private Haushalte, Verkehr, Gewerbe, Energiewirtschaft und Industrie). Innerhalb der Sektoren Energiewirtschaft und Industrie werden die zulässigen CO<sub>2</sub>-Emissionsmengen zwischen den Bereichen, die der Emissionshandelsrichtlinie unterliegen und denen, die ihr nicht unterliegen, aufgeteilt. Der „Mikroplan“ regelt die konkrete Zuteilung von Emissionszertifikaten auf alle Anlagen, die der Emissionshandelsrichtlinie unterliegen.

#### **Zum Mengengerüst des Makroplans**

Das Zahlenwerk des Makroplans ist nicht leicht nachzuvollziehen, weil die Datenbasis sich teilweise erheblich verändert hat und wesentliche Angaben nur in den Fußnoten des Anhangs zu finden sind. Wer das Mengengerüst des NAP 2 mit dem des NAP 1 vergleichen will, muss vor allem drei Veränderungen berücksichtigen:

1. Die nationalen Emissionsdaten wurden neueren Erkenntnissen angepasst. Dies hat Auswirkungen auf das Zahlenwerk von 1990 (!) bis 2012.
2. Der Bereich der Anlagen, die ab 2008 der Emissionshandelsrichtlinie unterliegen sollen, wurde leicht ausgedehnt.
3. Während der NAP 1 auf freiwilligen Angaben der Betreiber über die Emissionsmengen ihrer Anlagen aufbauen musste, liegen jetzt verifizierte Angaben über die tatsächlichen Emissionen der Jahre 2000 bis 2002 und das Jahr 2005 vor.

Zu 1.

Die Bundesregierung ging bei der Aufstellung des NAP 1 davon aus, dass die nationale Minderungsverpflichtung von 21% erreicht ist, wenn im Durchschnitt der Jahre 2008-2012 nicht mehr als 962 Mio. t Treibhausgase emittiert werden. Jetzt wurden die Zahlen des Basisjahres (1990) nach oben korrigiert, mit der Folge dass die Minderungsverpflichtung bei maximal 972 Mio. t Treibhausgase/a erfüllt ist. Gleichzeitig prognostiziert die Bundesregierung heute, dass das Niveau der „Sonstigen“ (nicht CO<sub>2</sub>) Treibhausgase in den Jahren 2008-2012 bei 120,5 (statt 116) Mio. t/a liegen wird. Unter dem Strich erhöht sich die Menge der zulässigen CO<sub>2</sub>-Emissionen damit von 846 auf 851,5 Mio. t/a.

Zu 2.

Die Einbeziehung zusätzlicher Anlagen in den Emissionshandel umfasst nach den Angaben der Bundesregierung ein Emissionsvolumen von jährlich 11 Mio. t. Diese Menge ist zu berücksichtigen, wenn man die Plan- und Ist-Zahlen der Vergangenheit und die Zielwerte für die Zukunft (im NAP 1 und 2) miteinander vergleicht.

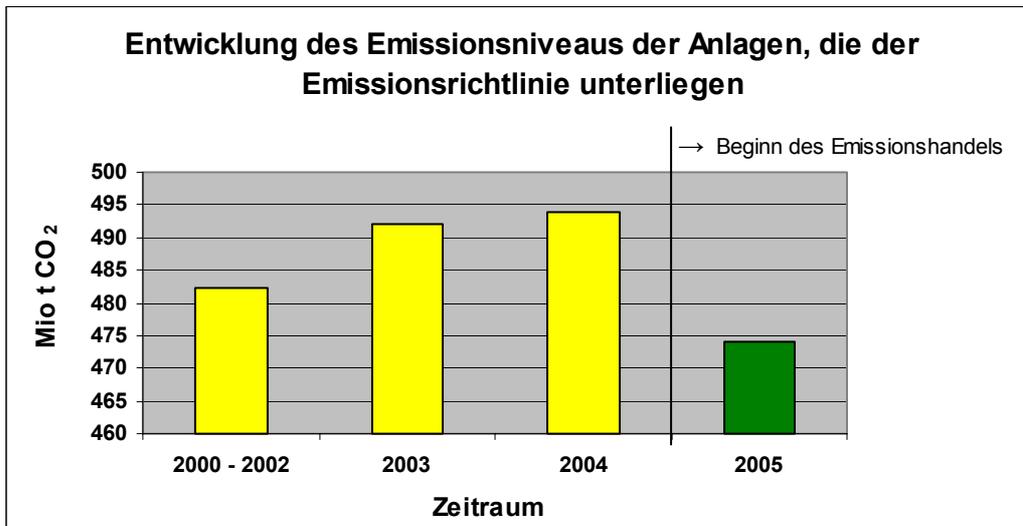
Zu 3.

Die mit Abstand wichtigste Veränderung am Zahlenwerk für den Emissionshandel ergibt sich aus Fußnote 14, Seiten 49/50 des Anhangs zum NAP 2: Dort legt die Bundesregierung dar, dass sie das Emissionsniveau der vom Emissionshandel erfassten Anlagen noch im April diesen Jahres deutlich überschätzt hat. Aufgrund der Angaben der Unternehmen wurde angenommen, dass das Emissionsniveau in den drei Basisjahren 2000-2002 bei 498 Mio. t/a lag. Die Bundesregierung räumt nun ein, ihr sei seit Mai 2006 bekannt, dass das Emissionsniveau aller von der Emissionshandelsrichtlinie erfassten Anlagen in der Basisperiode 2000-2002 in Wirklichkeit bei nur 482,4 Mio. t/a lag und nach dem Start des Emissionshandels im Jahr 2005 sogar auf nur noch 474 Mio. t/a absackte.

An diesen Zahlen müssen ab sofort alle Ziele für die Periode 2008-2012 gemessen werden.

## **Emissionen in Energiewirtschaft und Industrie von 2000 bis heute**

In der Vereinbarung zwischen der Deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung zum Klimaschutz hatte die Wirtschaft zugesagt, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen um 20 Mio. t CO<sub>2</sub> bis 2005 und um 45 Mio. t CO<sub>2</sub> bis 2010 gegenüber dem Basisjahr 1998 zu reduzieren. Bei der politischen Auseinandersetzung um die EU-Emissionshandelsrichtlinie im Jahr 2003 wurde der BDI nicht müde zu betonen, Deutschland brauche keinen Emissionshandel, weil es ja eine freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft zur Emissionsminderung gäbe. Tatsächlich hat die Stromwirtschaft ihre Emissionen – wie wir aufgrund der heute vorliegenden Daten wissen – nicht wie versprochen gemindert, sondern Jahr für Jahr massiv gesteigert. Die Emissionen der Energiewirtschaft stiegen von 364,4 Mio. t in 2000 um 18,4 auf 382,8 Mio. t in 2004 an! Die Emissionen der Industrie gingen zwar leicht zurück, in der Summe verzeichnen die Sektoren Energiewirtschaft (E) und Industrie (I) jedoch ebenfalls einen deutlichen Anstieg der Emissionen. Erst mit der Einführung des Emissionshandels im Jahr 2005 gab es eine signifikante Reduzierung. Der Emissionshandel hat gewirkt. In nur einem Jahr hat er den fortwährenden Anstieg der Emissionen in den Jahren 2000 bis 2004 ausgebremst, den Trend sogar umgekehrt und eine drastische Reduzierung unter das Niveau des Jahres 2000 bewirkt.



- Tatsächliches Emissionsniveau 2000-2002: 482,4 Mio. t CO<sub>2</sub>/a
- Aus Emissionsbilanz abgeleitetes Emissionsniveau in den Jahren 2003 ca. 492 und 2004 ca. 494 Mio. t CO<sub>2</sub>
- Tatsächliches Emissionsniveau in 2005: 474 Mio. t CO<sub>2</sub>

## Der NAP 2 als Lizenz zur Emissionssteigerung

Der NAP 2 sieht für die vom Emissionshandel erfassten Anlagen ein Emissionsbudget vom 482 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr vor. Eingeschlossen ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs, der nach Angaben der Bundesregierung 11 Mio. t/a ausmachen soll. Eingeschlossen ist ebenfalls eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 3 des Zuteilungsgesetzes (ZuG) 2007 (geschätzte Überinanspruchnahme der Reserve) in Höhe von 5 Mio. t/a.

Die tatsächlichen Emissionen lagen im Jahr 2005 (wie oben dargestellt) bei nur noch 474 Mio. t. Bei Zertifikatpreisen von derzeit ca. 16 € pro Tonne CO<sub>2</sub> spricht alles dafür, dass der in 2005 beobachtete Minderungstrend der Emissionen sich in den beiden weiteren Jahren der ersten Handelsperiode fortsetzen wird, da für viele Unternehmen die Vermeidungskosten darunter liegen. Es rechnet sich durch Klimaschutzmaßnahmen CO<sub>2</sub> zu vermeiden und einen Teil der kostenlos zugeteilten Zertifikate am europäischen Markt zu verkaufen.

Sinken die Emissionen von 474 Mio. t in 2005 bis 2007 auf unter 466 Mio. t, was zu erwarten ist, dann wird aus dem „Minderungsziel“ des NAP 2 von 482 Mio. t/a eine Lizenz zur Emissionssteigerung. (466 Mio. t + 11 Mio. t für Erweiterung des Anwendungsbereichs + 5 Mio. t für Rückerstattung nach § 6 Abs. 3 ZuG 2007 = 482 Mio. t - Ziel des NAP 2 für den Emissionshandelssektor)

Wie die Bundesregierung vor diesem Hintergrund glaubt behaupten zu können, dass Deutschland seiner „Vorreiterrolle im Klimaschutz gerecht wird“ und „Industrieunternehmen und vor allem die Energiewirtschaft ... einen spürbaren Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen leisten werden“, bleibt ihr Geheimnis.

## Die virtuelle Minderungsverpflichtung von 15%

Nach den Regeln des NAP 2 wird eine Vielzahl von Anlagen von Minderungsverpflichtungen ganz bzw. größtenteils ausgenommen. Für die nicht privilegierten Anlagen soll ein Erfüllungsfaktor von 15% festgelegt werden. Auf den ersten Blick erscheint dies anspruchsvoll. Ein zweiter Blick zeigt, dass es sich eher um eine virtuelle Einsparverpflichtung handelt.

Zum einen liegen, wie oben gezeigt, die tatsächlichen Emissionen seit Beginn des Emissionshandels deutlich unter den Daten der Basisperiode. Hinzu kommen dramatische Folgen des Verzichts auf eine so genannte ex post-Anpassung<sup>1</sup> im NAP 2. Der Scheinbetrieb von Anlagen wird fürstlich belohnt.

Was das in der Praxis bedeutet, zeigt ein Beispiel:

- Ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) plant den Ersatz einer Altanlage durch eine Neuanlage.
- Die Altanlage hat im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2005 jährlich 10 Mio. t CO<sub>2</sub> emittiert.
- Im Rahmen der Zuteilung nach den Regeln des NAP 2 erhält der Betreiber der Anlage für 8,5 Mio. t CO<sub>2</sub>/a Zertifikate. (Durchschnitt der Basisjahre minus 15%)
- Die Neuanlage nimmt er in 2008 in Betrieb; die Altanlage lässt er, statt sie stillzulegen, im Scheinbetrieb weiterlaufen, in unserem Beispiel mit 10 % der Kapazität.
- Für die Neuanlage erhält er eine Volllausstattung mit Zertifikaten.
- Für die Altanlage darf er fünf Jahre lang überschüssige Zertifikate für 7,5 Mio. t CO<sub>2</sub>, also in der Summe für 37,5 Mio. t CO<sub>2</sub> behalten. (8,5 Mio. minus 1 Mio. t für die Emissionen mal 5 Jahre)
- Mit diesen überschüssigen Zertifikaten kann ein EVU die angeblich „anspruchsvolle Minderungsverpflichtung“ bei einer großen Zahl seiner sonstigen Anlagen problemlos ausgleichen. Aktive Klimaschutzmaßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

Die vom Kabinett beschlossenen Regeln gegen einen Scheinbetrieb (Ziffer 6.4 Einstellung des Betriebs von Anlagen) greifen nicht. Denn nur Betreiber, deren Emissionen der Jahre 2005 und 2006 unter 20% des Durchschnitts der Jahre 2000-2004 fallen, sollen nach dem Willen des Kabinetts keine Zuteilung erhalten. Gegen einen Scheinbetrieb innerhalb der zweiten Handelsperiode (2008-2012) enthält der NAP 2 kein Instrument.

(Zur gegenwärtigen Auseinandersetzung Deutschlands mit der EU-Kommission, die ex post-Korrekturen auch „nach unten“ nicht zulassen will, siehe weiter unten.)

## Die Übertragungsregel als Modernisierungsmotor läuft ins Leere

Das Beispiel zeigt auch, dass nach der Architektur des NAP 2 die „Übertragungsregel“, die ursprünglich als Modernisierungsmotor eingeführt worden war, in Zukunft ins Leere läuft. Nach dieser Regel kann ein Betreiber, wenn er eine ineffiziente Altanlage stilllegt, die Zertifikate der Altanlage für vier Jahre ungekürzt auf seine Neuanlage übertragen. Die „Effizienzdividende“ (aus dem verbesserten Wirkungsgrad und den dadurch geringeren Emissi-

---

<sup>1</sup> Hinter dem Begriff verbirgt sich eine Regelung im NAP 1/ZuG 2007, wonach der Staat Zertifikate einzieht, wenn eine Anlage entgegen der Ankündigung des Unternehmens in der ersten Emissionshandelsperiode nicht oder nur mit geringer Auslastung betrieben wurde und folglich zuvor zu viele Zertifikate ausgegeben wurden

onen) in Form von überschüssigen Zertifikaten verbleibt beim Betreiber und dient als Anreiz zur Modernisierung.

Nach den neuen Regeln des NAP 2 wird jeder rational handelnde Betreiber in Zukunft

- für die Neuanlage die kostenlose Vollaussstattung entgegennehmen,
- sich für die Altanlage für fünf Jahre Zertifikate zuteilen lassen und
- die Altanlage nach Inbetriebnahme der Neuanlage mit stark verminderter oder nur noch symbolischer Kapazitätsauslastung weiter betreiben.

Die so „erwirtschafteten“ überschüssigen Zertifikate sind opulent und in jedem Fall viel zahlreicher als bei Inanspruchnahme der Übertragungsregel.

Der Verzicht auf eine ex post-Anpassung führt bei stark verminderter Kapazitätsauslastung dazu, dass die Übertragungsregel praktisch bedeutungslos wird. Es ist zu vermuten, dass sie nur noch als „Lex RWE“ im NAP 2 verblieben ist, weil die Inbetriebnahme des Braunkohlekraftwerks „BoA II“ in NRW nach Informationen der DUH ordnungsrechtlich mit der Stilllegung von Altanlagen verknüpft ist. Ein Ausnahmefall.

## **Der Staat wird verschenkte Zertifikate teuer zurückkaufen müssen**

Bei Inanspruchnahme der Übertragungsregel werden keine Zertifikate aus der Reserve benötigt. Wenn die Übertragungsregel jedoch – wie nach der neuen Regelung zu erwarten – ins Leere läuft, bedeutet dies in der Folge, dass (fast) alle Neuanlagen mit Zertifikaten aus der Reserve ausgestattet werden müssen. Die Reserve muss daher weit größer sein als im NAP 2 kalkuliert. Der Rechtsanspruch auf Vollaussstattung bei Inbetriebnahme einer Neuanlage führt nach den Regeln des NAP 2 dazu, dass bei Erschöpfung der Reserve eine von der Bundesregierung beauftragte Stelle Zertifikate am Markt aufkaufen muss. Dies wird sie ohne staatliche Gegenleistung mindestens in Form einer Bürgschaft nicht tun. Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass der Staat zuvor kostenlos verschenkte Zertifikate teuer zurückkaufen muss, um Neuanlagen zu bedienen.

Die Bundesregierung wird einwenden, dass dieser Mechanismus unverändert aus dem NAP 1 übernommen worden sei. Sie übersieht dabei allerdings einen entscheidenden Unterschied: eine Überinanspruchnahme der Reserve in der Periode 2005-2007 führt unmittelbar zu einer Kompensation durch einen Vorwegabzug in der Kioto-Periode 2008-2012. Für die Zeit nach 2012 gibt es derzeit aber keinerlei internationalen Mengenziele und keine europäische Vereinbarung zur Lastenteilung. Keine „beauftragte Stelle“ wird sich ohne staatliche Garantie auf eine Kompensation einlassen, die einen Ausgleich in der Zeit nach 2012 vorsieht. Das Risiko für den Steuerzahler ist daher ungleich größer. Außerdem werden die Verhandlungen über ein „Post-Kioto-Abkommen“ unnötig erschwert, weil die Verschiebung von Minderungsverpflichtungen aus der Kioto-Periode auf die Zeit nach 2012 die Widerstände der deutschen Wirtschaft gegen anspruchsvolle Klimaziele verstärken wird.

## Das Kabinett kapituliert vor der Preispolitik der Monopolisten

In der Koalitionsvereinbarung hatten CDU/CSU und SPD sich noch vorgenommen, gegen die ungerechtfertigte Einpreisung von geschenkten Zertifikaten vorzugehen. „Windfall profits“ sollten in Zukunft vermieden werden.

Dieser Anspruch wird im NAP 2 fallen gelassen. Im Hintergrundpapier des BMU zum NAP 2 heißt es: „Ein weiterer Strompreiseffekt ist nicht zu erwarten, da bereits jetzt der Marktwert der (kostenlos zugeteilten) Zertifikate in den Strompreis einkalkuliert wird. Für eine zusätzliche Strompreiserhöhung fehlt somit jeglicher Grund.“ Mit anderen Worten: Die Bundesregierung akzeptiert (a) die zuvor kritisierten milliarden schweren „windfall profits“ der vier großen EVU, hofft (b) inständig, dass es keine weiteren Strompreiserhöhungen gibt und unternimmt (c) nichts, was dies verhindern könnte.

Dabei gäbe es ein wirksames Mittel. Nach der Emissionshandelsrichtlinie dürfen bis zu 10% der Zertifikate versteigert werden. Wenn man die Versteigerung auf den Energiesektor beschränken würde, könnte der Anteil dort sogar höher liegen. Dann hätten die Unternehmen auch einen Grund zur Einpreisung. Am Strompreis würde sich zunächst nichts ändern, denn eingepreist wird – ohne legitimen Grund – schon heute. Allerdings könnte der Staat die erzielten Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate zur Senkung der Stromsteuer einsetzen. Die Strompreise für private Verbraucher und Unternehmen würden sinken. Beim gegenwärtigen Zertifikatspreis in Höhe von 16 € geht es um die Abschöpfung ungerechtfertigter Unternehmensgewinne bei den Stromkonzernen und eine entsprechende Entlastung der Verbraucher in Höhe von 3,7 Milliarden Euro.

## Minderungslasten werden auf Haushalte und Verkehr verschoben

Die Bundesregierung führt im Anhang des NAP 2 aus, dass ihr heute bekannt ist, dass das Emissionsniveau der Sektoren Energiewirtschaft (E) und Industrie (I) nicht, wie früher angenommen, bei 505 Mio. t CO<sub>2</sub> (im Durchschnitt der Jahre 2000-2002) lag, sondern bei 532,5 Mio. t. Während der Bereich, der dem Emissionshandel unterliegt, überschätzt wurde, wurde der Bereich von E und I, der dem Emissionshandel nicht unterliegt, deutlich unterschätzt. Es waren nicht vier Mio. t/a, sondern 50,1 Mio. t/a! Bei einer derartigen Diskrepanz ist klar: Verantwortlich waren unvollständige Angaben der Wirtschaft.

Obwohl die notwendige Korrektur der Emissionsdaten nach „oben“ ausschließlich die Bereiche Energiewirtschaft und Industrie betrifft, nimmt die Bundesregierung dies zum Anlass, zusätzliche Minderungslasten auf die Bereiche private Haushalte und Verkehr zu verschieben. Die entstandene „klimapolitische Deckungslücke“ soll nach dem Willen der Bundesregierung auch durch zusätzliche Minderungslasten in Höhe von 7 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr bei den Sektoren private Haushalte und Verkehr gedeckt werden. „Zusätzlich“ heißt: in Addition zu den im NAP 1 für 2008 bis 2012 ohnehin vorgesehenen CO<sub>2</sub>-Einsparungen. Argumentiert wird mit dem unerwartet starken Rückgang der Emissionen bei den privaten Haushalten (Raumwärme und Warmwasser) in den letzten Jahren. So erfreulich diese Entwicklung ist, sie wird deutlich überzeichnet durch drei sehr warme Winter in 2002, 2003 und 2004. Die Bundesregierung rechnet sich die Emissionszahlen bei der Raumwärme für die Kiotoperiode 2008-2012 schön; für die Zukunft muss mit „temperaturbereinigten“ Daten kalkuliert werden. Die Erfüllung der nationalen Kioto-Verpflichtung darf nicht davon abhängen, ob die Winter von 2008 bis 2012 zufällig warm oder kalt ausfallen werden.

## Forderungen der Deutschen Umwelthilfe e. V. an den Gesetzgeber

Das Letztentscheidungsrecht über die Ausgestaltung des Emissionshandels in der Kioto-Periode 2008 bis 2012 liegt bei Bundestag und Bundesrat. Der Gesetzgeber hat das Kioto-Protokoll ratifiziert. Er ist nunmehr gefordert, die notwendigen Maßnahmen zu beschließen, damit Deutschland seiner darin eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung gerecht wird.

Damit das gelingen kann, muss der NAP 2 in zentralen Punkten korrigiert werden. Die Änderungen sind auch erforderlich, um eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Sektoren und eine Abschöpfung der windfall profits weniger Großkonzerne zugunsten der privaten Verbraucher, sowie kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland möglich zu machen:

1. Die Obergrenze (das „cap“) für den Emissionshandelssektor darf 466 Mio. t CO<sub>2</sub>/a nicht überschreiten. Die Kiotoverpflichtung wird nach den Angaben der Bundesregierung eingehalten, wenn die nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf max. 851,5 Mio. t CO<sub>2</sub>/a beschränkt werden. Im Sinne einer fairen Lastenverteilung wird darauf verzichtet, die Sektoren private Haushalte, Verkehr und Gewerbe zusätzlich zu belasten. Sie müssen Einsparungen erbringen in Höhe von 9 Mio. t/a gegenüber 2000-2002 wie im Zuteilungsgesetz 2007 für 2008-2012 vorgesehen. Ihr gemeinsames Budget beträgt dann 349,1 Mio. t CO<sub>2</sub>/a. Energieerzeugung und Industrie erhalten ein Budget in Höhe von 502,4 Mio. t CO<sub>2</sub>/a. Dieses wird entsprechend ihrem Verhältnis in der Basisperiode wie folgt aufgeteilt: Nicht-Emissionshandelsbereich 36,4 Mio.t/a, Emissionshandelsbereich 466 Mio. t CO<sub>2</sub>/a. Die Einbeziehung zusätzlicher Anlagen in den Emissionshandel ab 2008 in Höhe von 11 Mio. t/a wurde dabei schon berücksichtigt.
2. Zertifikate für 10% der 466 Mio. t CO<sub>2</sub>/a werden nicht kostenlos verschenkt, sondern versteigert. Die Versteigerung wird auf den Stromsektor beschränkt. Mit den Einnahmen wird die Stromsteuer gesenkt. Für eine Versteigerung spricht: (a) die windfall profits der Stromkonzerne werden abgeschöpft, die privaten Haushalte und Unternehmen entlastet, (b) der klimapolitische Lenkungseffekt wird verstärkt: emissionsarme Kraftwerke müssen wenig zukaufen, Kraftwerke mit besonders klimaschädlichen Brennstoffen wie Braunkohle müssen viel zukaufen, (c) es ist dringend erforderlich mit dem Instrument Versteigerung Erfahrungen zu sammeln, weil es ab 2012 möglicherweise die kostenlose staatliche Zuteilung komplett ersetzt.
3. Bei einer erheblich reduzierten Kapazitätsauslastung von Anlagen werden überschüssige Zertifikate eingezogen. Diese ex post-Korrektur bei der Zuteilung erfolgt, wenn die Kapazitätsauslastung in der Periode 2008-2012 unter eine vom Gesetzgeber festgelegte Grenze fällt (z.B. 50%). Auf ein Instrument gegen den Scheinbetrieb von Anlagen darf nicht ohne zwingenden Grund verzichtet werden. Der Emissionshandel wirkt sonst wie eine Stilllegungsprämie. Oder wollen wir den Kapazitätsabbau in Deutschland und die Verlagerung von industrieller Produktion ins außereuropäische Ausland mit geschenkten Zertifikaten staatlich subventionieren? Die Bundesregierung klagt derzeit gegen die EU-Kommission, die ex post-Anpassungen auch „nach unten“, nicht zulassen will. Die Chancen, den Prozess zu gewinnen stehen gut. Es gibt für die Bundesregierung deshalb keinen triftigen Grund für einen faulen Vergleich etwa derart, dass Deutschland in der Periode 2005-2007 ex post-

Korrekturen anwenden darf, aber gleichzeitig für die Zukunft auf dieses Instrument verzichtet. Die Handlungsfreiheit des Gesetzgebers darf nicht eingeschränkt werden.

4. Für den Fall, dass wider Erwarten doch eine anders lautende Gerichtsentscheidung erfolgt und auf ex post-Korrekturen bei der Kapazitätsauslastung verzichtet werden muss, ist die Reserve für Neuanlagen deutlich anzuheben und so zu bemessen, dass geplante Industrieanlagen und die beim „Energiegipfel“ angekündigten neuen Kraftwerke mit Zertifikaten ausgestattet werden können. Oben wurde gezeigt, dass bei einem Verzicht auf ex post-Korrekturen, die Übertragungsregel ins Leere läuft und voraussichtlich alle Neuanlagen über die Reserve ausgestattet werden müssen. Ein für den Steuerzahler potentiell teurer Rückkauf von verschenkten Zertifikaten zum Ausgleich einer völlig unterausgestatteten Reserve muss unbedingt vermieden werden.

**Berlin, 8. September 2006**

Für Rückfragen:

Rainer Baake, Bundesgeschäftsführer, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin; Tel.: 030 258986-0, Mobil.: 0151 55016943, Fax.: 030 258986-19, E-Mail: [baake@duh.de](mailto:baake@duh.de)

Dr. Gerd Rosenkranz, Leiter Politik & Öffentlichkeitsarbeit, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin; Tel.: 030 258986-0, Fax.: 030 258986-19, Mobil: 0171 5660577, E-Mail: [rosenkranz@duh.de](mailto:rosenkranz@duh.de)